

Satzung
zur Änderung der
Satzung
für die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages
(SABS)

vom

...

Aufgrund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 351), erlässt die Stadt Fürth folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung für die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages (SABS 63-2) vom 04. April 2003 (Stadtzeitung Nr. 8 vom 23. April 2003), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. November 2015 (Stadtzeitung Nr. 22 vom 09. Dezember 2015) wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

Bei § 4 wird das Wort „Beitragsschuldner“ durch das Wort „Beitragspflichtiger“ ersetzt.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe „§ 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB“ durch die Angabe „Art. 5a Abs. 2 Nr. 3 KAG“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 werden die Worte „nach dem Baugesetzbuch“ durch die Worte „nach Art. 5a des Kommunalabgabengesetzes“ ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift „Beitragsschuldner“ wird durch die „Überschrift „Beitragspflichtiger“ ersetzt.

b) Das Wort „Beitragsschuldner“ wird durch das Wort „Beitragspflichtiger“ ersetzt.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Die bisherige Nr. 5 des Abs. 1 wird aufgehoben.
- b) Die bisherigen Nrn. 6 bis 11 des Abs. 1 werden zu den Nrn. 5 bis 10 des Abs. 1.
- c) Die bisherige Nr. 12 des Abs. 1 wird zur Nr. 11 des Abs. 1 und es werden nach dem Wort „Gehwege“ die Worte „einschließlich der Randsteine“ eingefügt.
- d) Die bisherige Nr. 13 des Abs. 1 wird zur Nr. 12 des Abs. 1 und es werden nach dem Wort „Radwege“ die Worte „einschließlich der Randsteine“ eingefügt.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird das Wort „Beitragsschuldner“ durch das Wort „Beitragspflichtigen“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Beitragsschuldner“ durch das Wort „Beitragspflichtigen“ ersetzt.
- c) Der bisherige Satz 2 des Abs. 2 wird aufgehoben.
- d) Die bisherigen Sätze 3 bis 7 des Abs. 2 werden zu den Sätzen 2 bis 6 des Abs. 2.
- e) In Abs. 4 wird das Wort „Beitragsschuldner“ durch das Wort „Beitragspflichtigen“ ersetzt.
- f) In Abs. 6 wird das Wort „Beitragsschuldner“ durch das Wort „Beitragspflichtigen“ ersetzt.

6. § 7 wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 wird das Wort „Beitragsschuldner“ durch das Wort „Beitragspflichtigen“ ersetzt.

7. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Bei Nr. 5 werden nach dem Wort „Gehwege“ die Worte „einschließlich Randsteine“ angefügt.
- b) Bei Nr. 6 werden nach den Worten „gemeinsame Geh- und Radwege“ die Worte „einschließlich Randsteine“ angefügt.

8. § 11 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Beitragsschuldner“ wird durch das Wort „Beitragspflichtigen“ ersetzt.

9. Die Anlage wird wie folgt geändert:

- a) In der Kategorie „Anliegerstraßen“ werden nach den Worten „gemeinsame Geh- und Radwege“ die Worte „einschließlich Randsteine“ angefügt.
- b) In der Kategorie „Anliegerstraßen“ werden nach dem Wort „Gehweg“ die Worte „einschließlich Randsteine“ angefügt.
- c) In der Kategorie „Haupterschließungsstraßen“ werden nach den Worten „gemeinsame Geh- und Radwege“ die Worte „einschließlich Randsteine“ angefügt.
- d) In der Kategorie „Haupterschließungsstraßen“ werden nach dem Wort „Gehweg“ die Worte „einschließlich Randsteine“ angefügt.
- e) In der Kategorie „Hauptverkehrsstraßen“ werden nach den Worten „gemeinsame Geh- und Radwege“ die Worte „einschließlich Randsteine“ angefügt.
- f) In der Kategorie „Hauptverkehrsstraßen“ werden nach dem Wort „Gehweg“ die Worte „einschließlich Randsteine“ angefügt.
- g) In der Kategorie „Hauptgeschäftsstraßen“ werden nach dem Wort „Gehweg“ die Worte „einschließlich Randsteine“ angefügt.
- h) Die Kategorie „selbstständige Gehwege mit Beleuchtung und Oberflächenentwässerung“ wird durch die Kategorie „selbstständige Gehwege mit Beleuchtung und Oberflächenentwässerung einschließlich Randsteine“ ersetzt.
- i) Die Kategorie „selbstständige Geh- und Radwege mit Beleuchtung und Oberflächenentwässerung“ wird durch die Kategorie „selbstständige Geh- und Radwege mit Beleuchtung und Oberflächenentwässerung einschließlich Randsteine“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft.